

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 59 Nr. 14

211

28. Februar 2001

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg . . . . .</i>	211	
		<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Arbeitszeit der Kirchenbeamten . . . . .</i> 214
		<i>Jugendsonntag 2001 . . . . .</i> 215
		<i>Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. . . . .</i> 216
		<i>Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag, Sexagesimä, 18. Februar 2001 . . . . .</i> 216
		<i>Dienstnachrichten . . . . .</i> 217

## Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. November 2000 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religions- lehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte wird zwischen dem Kultusministerium und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg die folgende Vereinbarung getroffen:

### A. Richtlinien für Religionslehrkräfte mit vollem Dienstauftrag

#### I. Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte mit vollem Dienstauftrag erstreckt

sich auf die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an der Grund- und Hauptschule, der Realschule, der Sonderschule, an der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums sowie an beruflichen Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahres.

#### II. Ausbildung

##### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Bewerbung um die Ausbildung ist der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß.

##### 2. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in die Grundausbildung, das Anerkennungsjahr und die Aufbauausbildung.

##### (1) Die Grundausbildung

besteht aus einer mindestens dreijährigen Vollzeitausbildung entweder an der Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen oder der Evangelischen Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach und vermittelt eine pädagogische Grundbefähigung und eine religionspädagogische Schwerpunktausbildung.

##### (2) Das Anerkennungsjahr

besteht aus einem einjährigen Berufspraktikum.

##### (3) Die Aufbauausbildung

besteht aus einer zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung, die Studienkurse, Praxisberatung und Supervision enthält. Die Höhe des Unterrichtsdeputates während der Aufbauausbildung beträgt mindestens 12 Wochenstunden Religionsunterricht.

### III. Erste Kirchliche Dienstprüfung

Der Oberkirchenrat erläßt eine Prüfungsordnung, in der die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

#### 1. Zweck der Prüfung

In der Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, daß sie beziehungsweise er die zur Erteilung des Religionsunterrichts an den in I genannten Schularten bzw. Klassenstufen erforderliche Ausbildung besitzt.

#### 2. Zulassung zur Prüfung

Zur Ersten Dienstprüfung kann zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung nachgewiesen hat.

#### 3. Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Ausschuß gebildet. Diesem Ausschuß gehören an

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Leiterin oder der Leiter der zuständigen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte gemäß A II.2.(1) als deren Vertreterin oder deren Vertreter,
- das Dozentenkollegium der zuständigen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte gemäß A II.2.(1).

Es können bis zu drei weitere Mitglieder berufen werden.

(2) Für die einzelnen Prüfungen werden Fachausschüsse gebildet, die aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Prüferin oder einem Prüfer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer bestehen. An den Lehrproben kann außerdem die Schuldekanin oder der Schuldekan, die oder der im Bereich der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte zuständig ist, teilnehmen.

#### 4. Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:

Biblische Theologie  
Systematische Theologie/Kirchengeschichte  
Kirchenkunde  
Mediales Gestalten  
Musische Bildung  
Pädagogik  
Sozialethik  
Religionspädagogik

#### 5. Prüfungsteile

Die Prüfung hat einen schriftlichen und einen schulpraktischen Teil. Der schulpraktische Teil enthält zwei Lehrproben, in der Regel in zwei Schulstufen.

#### 6. Prüfungszeugnis

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfungszeugnis festgehalten. Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Leiterin oder dem Leiter der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte unterzeichnet.

### IV. Zweite Kirchliche Dienstprüfung und Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses

Der Oberkirchenrat erläßt eine Prüfungsordnung, in der die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

#### 1. Zweck der Prüfung

Durch die Zweite Kirchliche Dienstprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, daß sie beziehungsweise er die Befähigung zur Anstellung als kirchliche Religionslehrkraft (Religionspädagogin/Religionspädagoge) besitzt.

#### 2. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluß des Anerkennungsjahres die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung (Studienkurse, Praxisberatung und Supervision) nachgewiesen sowie eine anerkannte schriftliche Hausarbeit vorgelegt hat. Die erforderlichen Kurse werden von der Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen oder der Evangelischen Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft Unterweissach in Zusammenarbeit mit den staatlichen Seminaren für schulpraktische Ausbildung, in der Regel mit denen an Grund-, Haupt- oder Realschulen, durchgeführt. Über Ausnahmen von der zeitlichen Bindung entscheidet der Oberkirchenrat.

#### 3. Art der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer schulpraktischen Prüfung von zwei Lehrproben in unterschiedlichen Schulstufen und einem Abschlußkolloquium. Dieses wird in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

#### 4. Prüfungsausschuß

(1) Zur Durchführung des Abschlußkolloquiums und zur Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

Diesem gehören an

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die Leiterin oder der Leiter der zuständigen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte (vgl. Nr. 2),
- die zuständige Fachdozentin oder der zuständige Fachdozent der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte (vgl. Nr. 2),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Weitere Mitglieder können berufen werden.

(2) Zur Durchführung des Kolloquiums werden Fachausschüsse gebildet, die aus einer oder einem Vorsitzenden, der Fachdozentin oder dem Fachdozenten als Prüferin oder Prüfer, einer Vertreterin oder einem Vertreter der staatlichen Schulverwaltung und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Praxis als Protokollführerin oder Protokollführer bestehen.

(3) Zur Durchführung der schulpraktischen Prüfung werden Fachausschüsse gebildet, die aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Schuldekanin oder einem

Schuldekan und einer Vertreterin oder einem Vertreter der staatlichen Schulverwaltung bestehen.

#### 5. *Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses*

Nach der erfolgreichen Teilnahme am Abschlußkolloquium spricht der Prüfungsausschuß die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses aus.

#### 6. *Abschlußzeugnis*

Über das Ergebnis der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung und über die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstätte (vgl. Nr. 2) unterzeichnet.

### **B. Richtlinien für Religionslehrkräfte mit einem Deputat bis zu sechs Wochenstunden**

#### **I. Lehrbefähigung**

Die Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte mit einem Deputat bis zu sechs Wochenstunden erstreckt sich auf die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an der Grund- und Hauptschule, der Realschule, der Sonderschule, an der Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums sowie an beruflichen Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahres.

#### **II. Ausbildung**

##### 1. *Zulassungsvoraussetzungen*

Voraussetzung für die Zulassung zur Bewerbung um die Ausbildung ist der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß.

##### 2. *Gliederung der Ausbildung*

Die Ausbildung gliedert sich in die Grundausbildung, das Anerkennungsjahr und die Aufbauausbildung.

##### (1) *Die Grundausbildung*

besteht aus einer mindestens dreijährigen Vollzeitausbildung an einer von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anerkannten diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte und vermittelt eine pädagogische und religionspädagogische Grundbefähigung.

##### (2) *Das Anerkennungsjahr*

besteht aus einem einjährigen Berufspraktikum.

##### (3) *Die Aufbauausbildung*

besteht aus einer zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung, die Studienkurse, Praxisberatung und Supervision enthält.

#### **III. Erste Kirchliche Dienstprüfung**

Der Oberkirchenrat anerkennt als erste Kirchliche Dienstprüfung die Abschlußprüfungen der vom Oberkirchenrat anerkannten diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätten, bei denen die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

##### 1. *Zweck der Prüfung*

In der Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, daß sie beziehungsweise er die zur Erteilung des Religionsunterrichts mit einem Deputat bis zu sechs Wochenstunden an den in I genannten Schularten bzw. Klassenstufen erforderliche Ausbildung besitzt.

##### 2. *Zulassung zur Prüfung*

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung nachgewiesen hat.

##### 3. *Prüfungsfächer*

Prüfungsfächer sind:

Biblische Theologie

Systematische Theologie/Kirchengeschichte

Kirchenkunde

Mediales Gestalten

Musische Bildung

Pädagogik

Sozialethik

Religionspädagogik

##### 4. *Prüfungsteile*

Die Prüfung hat einen schriftlichen und einen schulpraktischen Teil. Der schulpraktische Teil enthält zwei Lehrproben.

##### 5. *Prüfungszeugnis*

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfungszeugnis festgehalten. Es wird von der Leiterin oder dem Leiter der diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte unterzeichnet.

#### **IV. Ergänzung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung für den Bereich der Religionspädagogik**

Der Oberkirchenrat erläßt eine Prüfungsordnung, in der die folgenden Bestimmungen berücksichtigt sind:

##### 1. *Zweck der Prüfung*

Durch die Ergänzung der Zweiten Dienstprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, daß sie beziehungsweise er die Befähigung zur Anstellung in einem Tätigkeitsbereich besitzt, in dem bis zu sechs Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden.

##### 2. *Zulassung zur Prüfung*

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluß des Anerkennungsjahres die erfolgreiche Teilnahme an den erforderlichen Kursen der Aufbauausbildung (Studienkurse, Praxisberatung und Supervision) nachgewiesen sowie eine anerkannte schriftliche Hausarbeit vorgelegt hat. Die erforderlichen Kurse werden überwiegend am Karlshöher Seminar Ludwigsburg als Kontaktstudium in Kooperation mit der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg durchgeführt. Über Ausnahmen von der zeitlichen Bindung entscheidet der Oberkirchenrat.

##### 3. *Art der Prüfung*

Die Prüfung besteht aus einer schulpraktischen Prüfung von zwei Lehrproben in unterschiedlichen Schulstufen.

**4. Prüfungsausschuß**

Zur Durchführung der schulpraktischen Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

Diesem gehören an

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- die zuständige Schuldekanin oder der zuständige Schuldekan,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der staatlichen Schulverwaltung.

Weitere Mitglieder können berufen werden.

**5. Abschlußzeugnis**

Über das Ergebnis der Ergänzung der Zweiten Kirchlichen Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**C. Graduierte Religionspädagogen**

Es besteht Einigkeit darüber, daß Absolventinnen oder Absolventen einer Evangelischen Fachhochschule, die ihr Studium mit dem Diplomgrad Diplom-Religionspädagoge (FH) abgeschlossen haben, zur Erteilung des Religionsunterrichts und zur religiösen Unterweisung als graduierte Religionspädagogen gemäß § 97 Abs. 1 Schulgesetz zugelassen sind.

**D. Übergangsbestimmungen**

Die Zulassungen zur Erteilung des Religionsunterrichts und zur religiösen Unterweisung für die Absolventinnen oder Absolventen des Freiburger Oberseminars und des Karlshöher Seminars bleiben bestehen.

**E. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium Baden-Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. Mai 1978 über die Richtlinien für die Ausbildung und den Nachweis der Eignung und Lehrbefähigung der kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte gemäß § 97 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. März 1976 außer Kraft.

Stuttgart, 26. Oktober 2000

gez.

Eberhardt Renz

Landesbischof der Evangelischen

Landeskirche in Württemberg

Stuttgart, 14. November 2000

gez.

Dr. Annette Schavan

Kultusministerin des Landes

Baden-Württemberg

## **Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Arbeitszeit der Kirchenbeamten**

vom 19. Dezember 2000 AZ 24.30 zu Nr. 226

Aufgrund von § 42 Abs. 1 des Kirchenbeamtengesetzes wird verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten vom 16. Januar 1989 (Abl. 53 S. 402), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (Abl. 58 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) Für die beamtenrechtlich angestellten Lehrkräfte an kirchlichen Schulen gelten anstelle von Nr. 1. a) die Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes und ergänzend Abschnitt A I. bis IV. und B der Verwaltungsvorschrift des Landes über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich nicht nach kirchlichem Recht etwas anderes ergibt.“

2. Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c) und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach den Worten „Wochendeputat der“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2001 in Kraft.

Dr. Daur

## Jugendsonntag 2001

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 23. Januar 2001 AZ 55.943 Nr. 36

### 1. Termin und Gestaltung

„In Christus liegen verborgen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntnis“ (Kolosser 2, 3) – dieses Leitwort steht über dem Jahr 2001. Schätze gilt es zu heben, Kostbarkeiten mithin, die sonst im Verborgenen blieben. Dies gilt im Besonderen für den Schatz des Evangeliums, der nicht zuletzt im Gottesdienst zu heben ist!

Das Landesjugendpfarramt hat in einer Umfrage, deren Ergebnis im Sommer 2000 an alle Jugendwerke und Kirchengemeinden verschickt wurde, Erwartungen und Wünsche junger Menschen an den Gottesdienst ermittelt. Deutlich ist, daß junge Menschen sehr wohl Gottesdienste wünschen. Sie sind aber in jugendgemäßer Weise zu gestalten. Ein Ergebnissatz aus der Umfrageauswertung faßt dies zusammen: **Jugendliche wollen einen begeisternden ganzheitlichen Gottesdienst feiern, der Begegnungs- und Gemeinschaftserfahrungen ermöglicht.** Die Gestaltung des Jugendsonntags soll diesem berechtigten Wunsch junger Menschen entgegenkommen. Der Oberkirchenrat empfiehlt, einen Jugendsonntag durchzuführen.

Die **Terminfestsetzung** ist Sache der Kirchengemeinden. Ort, Termin und Zeitpunkt sollen sich am Lebensgefühl und an den Bedürfnissen von Jugendlichen orientieren. Ein Jugendgottesdienst kann z. B. auch an einem Sonntagabend gefeiert werden. Vor allem ist zu bedenken, daß Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, Jugendchöre, Bands und Theatergruppen an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst am Jugendsonntag bietet die Chance, auch Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde verloren haben. Dies sollte für die Gestaltung, im Hinblick auf neuere Methoden und Gestaltungselemente, und bei der entsprechenden Werbung für diesen Gottesdienst am Jugendsonntag mitbedacht werden.

### 2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines solchen Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt ein Materialheft zur Jahreslosung an. Das Heft trägt den Titel

**alles klar**

Dieser Titel spielt – auch in seiner graphischen Gestaltung – mit den Unklarheiten, die zum Glauben und

Leben gehören. Alle Schätze der Weisheit und Erkenntnis sind bei Christus, das ist klar – aber oft genug sind sie verborgen und müssen erst entdeckt werden. Das Materialheft bietet deshalb für das Jahr 2001 verschiedene Beiträge zur Jahreslosung. Die Beiträge möchten dazu ermutigen, sich mit Jugendlichen auf eine Schatzsuche zu machen. Dafür hält das Heft exegetische Impulse, Gottesdienstideen, ausgearbeitete Jugend- und Schulgottesdienste, Praxisbeispiele und Anregungen zur Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit. Eine Fülle von Bausteinen wie Lieder, Kanons, Kurzgeschichten, Gebete und Medientipps runden die Materialsammlung ab.

Das Heft wird vom Landesjugendpfarramt herausgegeben. Es umfaßt 84 Seiten und ist für 7,00 DM zuzüglich Versandkosten zu beziehen bei:

**Evangelisches Landesjugendpfarramt,  
Postfach 80 03 27, 70503 Stuttgart,  
Tel.: 0711 / 9781-100  
Fax: 0711 / 9781-105  
E-Mail: [landesjugendpfarramt@ejwue.de](mailto:landesjugendpfarramt@ejwue.de)**

Ebenfalls beim Landesjugendpfarramt ist zum selben Preis das Materialheft „Jugendgemäße Gottesdienste“ zu erhalten, das eine Weiterführung der erwähnten Umfrage darstellt: Grundsätzliche Erwägungen zum Wesen des Gottesdienstes, Konsequenzen aus den Ergebnissen der Umfrage und praktische Vorschläge zur Gestaltung jugendgemäßer Gottesdienste sind im Heft zu finden. Ein weiterführendes Literaturverzeichnis schließt das Heft ab.

### 3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 2001 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen. Das Opfer kann auch für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat, bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksausschuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden. Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrages an den Oberkirchenrat entfällt.

Dr. Daur

## **Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 18. Januar 2001 AZ 54.100 Nr. 281

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. hat am 8. November 2000 eine Satzungsänderung beschlossen. Der Text der Änderung wird nachstehend unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 3. März 2000 (Abl. 59 S. 71) bekanntgegeben.

Dr. Daur

### **Änderung der Satzung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. in der Fassung vom 6. November 1996, zuletzt geändert am 3. März 2000**

§ 18 Abs. 1 wird eine Nummer 5 angefügt, die wie folgt lautet:

„5. Umlagen nach den Geschäftsordnungen der in § 13 genannten Stellen.“

## **Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Sexagesimä, 18. Februar 2001**

Erlaß des Oberkirchenrats  
vom 10. Januar 2001 AZ 52.14-5 Nr. 259

Das Opfer des Gottesdienstes am Sonntag Sexagesimä, 18. Februar 2001, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Preiswert fürs Geld“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 11. Februar 2001 auszugeben und im Gottesdienst am 18. Februar 2001 folgendes abzukündigen:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als Beispiel

dafür seien die Hilfen für Menschen mit geringem Einkommen genannt.

In unserem Land gibt es nicht Wenige, deren Einkommen nahe am Existenzminimum liegt. Mancher alte Mensch, manche Alleinerziehende, mancher aus der Bahn Geworfene verfügt oft nicht über genügend Geld, um sich täglich eine Mahlzeit leisten zu können. An größere Anschaffungen, wie passende Kleidung oder Möbel, wagen sie gar nicht zu denken. Diesen Menschen zu helfen, hat sich die Diakonie zur Aufgabe gemacht.

In den Kleiderkammern der Diakonie können Bedürftige für wenig Geld getragene, aber gut erhaltene Kleidung erwerben. Die Möbellager bieten Einrichtungsgegenstände preisgünstig an. In Tafelläden werden qualitativ einwandfreie Lebensmittel zu erschwinglichen Preisen abgegeben.

Die Einrichtung und der Betrieb solcher Verkaufsstellen kosten Geld. Ihre Schaffung wäre ohne die Unterstützung und die Spenden vieler Mitmenschen nicht möglich gewesen oder künftig nicht möglich.

Die Arbeit der Diakonie in Württemberg ist vielfältig. Mit Ihrem Opfer tragen Sie unter anderem dazu bei, dass Menschen mit geringem Einkommen mit den wenigen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einkaufen können.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksamopfersammelstellen zu überweisen. Diese leiten ohne Abzug von Verwaltungsgebühren 75 % bis spätestens 12. April 2001 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weiter – Landesbank Baden-Württemberg, Konto 2 133 250 (BLZ 600 500 01). 25 % des Opfers sind für die diakonischen Aufgaben im Kirchenbezirk bestimmt und werden daher der Diakonischen Bezirksstelle zugewiesen.

Über die Bezirksamopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung das im Rundschreiben vom 11. August 2000, AZ.73.22 Nr. 23/7, dargestellte Verfahren. Danach kann die Zuwendungsbestätigung als „Sammelbestätigung“ erstellt werden: Aufgeteilt wird die Spende wie das Opfer mit 25 % – Anteil für den Kirchenbezirk – juristische Person öffentlichen Rechts – und mit 75 % – Anteil für das Diakonische Werk Württemberg (Freistellungsdaten: Finanzamt Stutt-

gart – Körperschaften, Steuernummer 99015/03662 vom 31. Mai 2000 / kirchliche / mildtätige / besonders förderungswürdige Zwecke nach Abschnitt A Nr. 6 der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Selbstverständlich können auch zwei Einzelbestätigungen ausgestellt werden.

Eberhardt Renz

## Dienstnachrichten

- Pfarrer Dr. Henning Pleitner, seither in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Beate Sorg-Pleitner, auf der Pfarrstelle Ost in Stuttgart-Vaihingen, Dek. Degerloch, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2001 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Wilfried Hufnagel in Pfäffingen, Dek. Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2001 auf die Pfarrstelle Berneck, Dek. Nagold, ernannt und zum selben Zeitpunkt mit der Versehung der Pfarrstelle Altensteig II, Dek. Nagold, beauftragt. Die beiden Dienstaufträge sind jeweils auf die Hälfte eingeschränkt.
- Pfarrer Johann Georg Müller, früher auf der Pfarrstelle für Religionsunterricht am Gymnasium in Gerabronn, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2001 gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 Württ. Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt.
- Pfarrerin z.A. Kristina Schnürle, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Untermünkheim, Dek. Schwäbisch Hall, wurde gemäß § 23 b Württ. Pfarrergesetz unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags mit Wirkung vom 1. Februar 2001 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Kirchenverwaltungsamtfrau Damaris Hofmann bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Heilbronn wurde ihrem Antrag gemäß mit Ablauf des 31. März 2001 aus dem landeskirchlichen Dienst entlassen.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 zur Pfarrerin für Evang. Religionslehre ernannt und mit der Wahrnehmung eines eingeschränkten Unterrichtsauftrags beauftragt:

am Friedrich-Eugens-Gymnasium in Stuttgart:

- Pfarrerin z.A. Andrea Maurer, z.Zt. auf Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Evang. Kirchenbezirke Stuttgart und Degerloch;

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2001

- Kirchenverwaltungsamtfrau Beate Käser, Verwaltungsdirektorin bei der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Religionspädagogik und Diakonie, staatlich anerkannte Fachhochschule der Evang. Landeskirche in Württemberg, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;

mit Wirkung vom 1. Februar 2001

- Kirchenverwaltungsamtfrau Annette Fichtel beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;
- Herrn Thomas Vaßen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, zum Kirchenverwaltungsinspektor z.A. beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;
- Pfarrer z.A. Thomas Ammermann, mit einem Dienstauftrag auf der Ständigen Pfarrverweserei Hörvelsingen, Dek. Ulm, verbunden

mit einem Seelsorgeauftrag an der Justizvollzugsanstalt Ulm, auf die Pfarrstelle II in Bad Mergentheim, Dek. Weikersheim;

- Pfarrer z.A. Ulrich Theophil, auf dem Ständigen Vikariat an der Stadtkirche in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen, auf die Pfarrstelle Nord an der Johanneskirche in Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrer Hans-Dirk Walz, auf der Pfarrstelle II in Tamm, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle Bernstadt, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. April 2001

- Pfarrer z.A. Ulrich Hörmann, beauftragt mit der Ständigen Pfarrverweserei in Billensbach, Dek. Marbach, und zur Dienstaushilfe beim Dekan in Marbach mit Dienstauftrag in der Evang. Kirchengemeinde Beilstein, auf die Pfarrstelle Kaisersbach, Dek. Schorndorf;
- Pfarrer z.A. Joachim Wolfer, auf Dienstaushilfe beim Dekan in Göppingen, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle West in Wangen, Dek. Bad Cannstatt;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2000

- Herrn Ortwin Schweitzer, Oberstudienrat im Kirchendienst beim Evang. Gemeindedienst, seinem Antrag entsprechend;

mit Wirkung vom 1. Januar 2001

- Pfarrer Ulrich Honecker, auf der Pfarrstelle für Klinische Seelsorgeausbildung (KSA);
- Pfarrer Gottfried Lutz, auf einer beweglichen Pfarrstelle mit Dienstauftrag in der Psychologischen Beratungsstelle in Reutlingen;
- Pfarrer Otto Lutz, auf der Pfarrstelle Uhingen-Nord, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Karl-Otto Matthes, auf der Pfarrstelle I in Alpertsbach, Dek. Freudenstadt;
- Pfarrerin Brigitte Rau, auf der Pfarrstelle Rottweil-Süd, Dek. Tuttlingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 28. September 2000 Pfarrer i.R. Erwin Sauter, früher auf der Pfarrstelle Kochersteinsfeld, Dek. Neuenstadt;
- am 23. Dezember 2000 Pfarrer i.R. Karl-Gustav Trittelvitz, früher auf der Krankenhauspfarrstelle II in Tübingen, Dek. Tübingen;
- am 25. Dezember 2000 Dekan i.R. Johannes Esslinger, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle in Schorndorf;
- am 25. Dezember 2000 Pfarrer i.R. Karl Hagenmaier, früher auf der Pfarrstelle Langenau Martinskirche, Dek. Ulm.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Referat  
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.  
Bezugspreis jährlich 50,00 DM  
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember  
eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge  
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.  
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen  
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

**Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**  
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 500 00)  
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg  
(BLZ 600 501 01)  
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart  
(BLZ 600 606 06)  
Nr. 90 50-708 Postbank Stuttgart  
(BLZ 600 100 70)